

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die Kieferorthopädie ist ein wichtiger Bestandteil der Zahnmedizin, der die Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen im Fokus hat. Die Korrektur von Fehlstellungen mit herausnehmbaren und festen Zahnsparagons oder Alignern dient nicht nur der Ästhetik, sondern trägt entscheidend zur Verbesserung der Kieferfunktion und Bisslage bei. Mit modernen Behandlungsmethoden und vielfältigen Therapiekonzepten können selbst komplexe Fälle präzise und individuell behandelt und eine optimale Stellung der Zähne und Kiefer erreicht werden. Kieferorthopädische Maßnahmen beschränken sich nicht nur auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Immer mehr Erwachsene entscheiden sich für eine Zahnregulierung, da auch im fortgeschrittenen Alter Funktionalität und Aussehen nachhaltig verbessert werden können.

Die Berechnung kieferorthopädischer Leistungen ist komplex und führt nicht selten zu Auseinandersetzungen mit kostenestierenden Stellen. Da die Gebührenordnung moderne Therapien nur bedingt abbildet, muss die Berechnung der neuen Methoden analog erfolgen. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer weist in diesem Beitrag auf relevante Abrechnungsdetails kieferorthopädischer Leistungen hin.

GOZ 0040

Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung

- Die Aufnahme des Befundes ist unerlässlich und kann separat berechnet werden.
- Der Heil- und Kostenplan muss schriftlich niedergelegt werden.
- Die Aufstellung ist unabhängig von einer Anforderung seitens der Patienten oder eines Kostenträgers berechnungsfähig.
- Die Patienten haben einen Anspruch auf Aushändigung einer Ausfertigung.

GOZ 0050

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

GOZ 0060

Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

- Die Abformung(en) erfolgen mit konfektioniertem Abformlöffel oder individuellem Abformlöffel (dann gesondert berechnungsfähig) oder optisch-elektronisch.
- Für Situationsmodelle ohne Auswertung und Arbeitsmodelle sind lediglich die Materialkosten für das Abformmaterial und die zahntechnischen Leistungen der Modellherstellung berechnungsfähig.
- Die Leistungslegenden der GOZ-Nrn. 0050 und 0060 enthalten keine Einschränkung über die Häufigkeit oder den eventuellen zeitlichen Abstand der Berechnungsfähigkeit dieser Maßnahmen.

GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann gegebenenfalls bis zu viermal je Sitzung anfallen.
- Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.
- Die einfache Registrierung der Bissverhältnisse auf digitalem Weg ist nicht gesondert berechnungsfähig. Darüber hinausgehende Bissregistrierungen sind nicht inbegriffen.
- Vorbereitende Maßnahmen sind eingeschlossen (beispielsweise die optische Aufbereitung der abzuformenden Zähne oder Modelle sowie die Archivierung der Daten).
- Die Gebühr darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen beinhalten, zusätzlich berechnet werden. Das gilt für die Berechnung der Nummern 0050 (Abformung oder Teilabformung eines Kiefers) und 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) dann, wenn die Auswertung zur Diagnose oder Planung anhand von körperlichen Modellen erfolgt, die zum Beispiel mittels 3D-Drucker hergestellt wurden.
- Wird im selben Kiefer eine Kieferhälfte oder ein Frontzahnbereich digital nach der GOZ-Nummer 0065 abgeformt und die andere Kieferhälfte konventionell, so sind beide Abformverfahren nebeneinander berechnungsfähig.

Beschluss Nr. 53 des Beratungsforums:

„Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nummer 6010 für angemessen.“

GOZ 6000**Profil- oder En-face-Fotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung**

- Die Leistung kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Therapie ohne Begründung bis zu viermal berechnet werden.
- Die Aufnahmen sind je Projektion, unabhängig von der Aufnahmetechnik, berechnungsfähig.
- Die kieferorthopädische Auswertung der Fotografie ist Bestandteil der Leistung.

Beschluss Nr. 15 des Beratungsforums:

„Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.“

GOZ 6010**Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060**

- Die Leistung ist im Laufe einer kieferorthopädischen Behandlung mehrfach berechenbar.
- Die Berechnung der Leistung setzt die Erstellung von Kiefermodellen nach der GOZ-Nummer 0060 voraus.
- Werden mehrere der oben aufgeführten Methoden angewandt, können sie einzeln berechnet werden.
- Die Berechnung der Gebühr erfolgt je Modellpaar.
- Werden andere als die aufgeführten Methoden angewendet, werden diese analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

GOZ 6020**Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)**

- Die Leistung ist je angewandte Methode mit unterschiedlichem Analyseziel berechnungsfähig.
- Die Leistung ist im Laufe einer kieferorthopädischen Behandlung mehrfach berechenbar.
- Die Leistung setzt nicht voraus, dass die vorausgehenden Röntgenaufnahmen in derselben Praxis hergestellt wurden.

GOZ 6030**Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang****GOZ 6040****Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang****GOZ 6050****Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang**

- Die Gebühren beinhalten alle Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten.
- Der Leistungen sind je Kiefer berechenbar.
- Die Leistungen umfassen einen Zeitraum von bis zu vier Jahren.
- Sofern die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren beendet ist und später infolge Befundänderung (auch vor Ablauf dieses Zeitraumes) eine neue Behandlung erforderlich wird, kann eine neue Therapie nach diesen Gebühren berechnet werden.
- Neben diesen Gebühren sind Leistungen nach den GOZ-Nummern 6190 bis 6260 nicht berechnungsfähig.
- Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach GOZ 6040 müssen mindestens drei, bei Maßnahmen von hohem Umfang nach GOZ 6050 mindestens vier der Kriterien nach den Buchstaben a) bis e) erfüllt sein:
 - a) Zahl der bewegten Zahngruppen: zwei und mehr Zahngruppen,
 - b) Ausmaß der Zahnbewegung: mehr als 2 Millimeter,
 - c) Art der Zahnbewegung: körperlich mehr als 2 Millimeter, kontrollierte Wurzelbewegung, direkte Veränderung der Bisshöhe, Zahndrehung mehr als 30 Grad,
 - d) Richtung der Zahnbewegung: entgegen Wanderungstendenz,
 - e) Verankerung: mit zusätzlichen intra- oder extraoralen Maßnahmen.
- Die Kontrolle des Behandlungsverlaufes ist mit diesen Gebühren abgegolten.

GOZ 6060**Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, geringer Umfang****GOZ 6070****Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang****GOZ 6080****Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang**

- Die Gebühren beinhalten alle Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten.
- Die Wachstumsphase ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden.
- Die Leistungen umfassen einen Zeitraum von bis zu vier Jahren.
- Sofern die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren beendet ist und später infolge Befundänderung (auch vor Ablauf dieses Zeitraumes) eine neue Behandlung erforderlich wird, kann eine neue Therapie nach diesen Gebühren berechnet werden.
- Neben diesen Gebühren sind Leistungen nach den GOZ-Nummern 6190 bis 6260 nicht berechnungsfähig.
- Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach GOZ 6070 muss mindestens ein Kriterium nach den Buchstaben a) bis c), bei Maßnahmen von hohem Umfang nach GOZ 6080 müssen mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein:
 - a) Ausmaß der Bissverschiebung: mehr als 4 Millimeter,
 - b) Richtung der durchzuführenden Bissverschiebung, Unterkiefer relativ zum Oberkiefer: dorsal,
 - c) Skelettale Bedingungen: ungünstige Wachstums Voraussetzungen.
- Die Kontrolle des Behandlungsverlaufes ist mit diesen Gebühren abgegolten.

Abschlagszahlungen sind bei den Leistungen nach GOZ 6030 bis 6080 nicht beschrieben. In der Praxis hat es sich jedoch bewährt, dass die Honorare wie bei Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung in Abschlagszahlungen berechnet werden.

Diese Abschläge können, anders als bei gesetzlich Versicherten, je nach geschätzter Behandlungsdauer individuell eingestuft und frei mit den Patienten oder Versicherten vereinbart werden.

Eine Berechnung des Gesamtbetrages vor Abschluss der Behandlung ist auf keinen Fall möglich. Leistungen können erst berechnet werden, wenn sie vollständig erbracht wurden.

GOZ 6090

Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer

- Die Leistung ist je Kiefer, das heißt bis zu zweimal je Sitzung, berechenbar.
- Die Leistung wird vorwiegend bei kieferorthopädischen Behandlungen von Erwachsenen berechnet.
- Die Gebühr ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.
- Die Gebühr ist neben den GOZ-Gebühren 6030, 6040 und 6050 (Umformung eines Kiefers) berechnungsfähig, allerdings nur außerhalb einer Wachstumsphase.

GOZ 6100

Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel

- Mit dieser Gebühr sind das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung abgegolten.
- Wird das Bracketumfeld versiegelt, ist zusätzlich GOZ 2000 berechenbar.
- Die Leistung kann je Klebestelle, nicht je Zahn, abgerechnet werden.
- Die Gebühr wird auch für die Wiederbefestigung eines gelösten Brackets berechnet.
- Auch ein lingual befestigtes Bracket wird mit dieser Gebühr in Rechnung gestellt.
- Bei einer Umpositionierung eines Brackets kommen GOZ 6110 (Entfernung eines Klebebrackets) und GOZ 6100 zur Anwendung.
- Attachments in Verbindung mit einer Aligner-Behandlung werden analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Mit der Gebühr sind die Materialkosten für Standardmaterialien abgegolten. Höherwertige Materialien können nach persönlicher Absprache mit den Patienten vereinbart werden.
- Für die adhäsive Befestigung des Brackets kann zusätzlich GOZ 2197 angesetzt werden.

Adhäsive Befestigung eines Klebebrackets

(Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer)

„Das Bundesverwaltungsgericht hat am 5. März 2021 (Az.: 5 C 11.19) entschieden, dass die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets zwar kein (methodisch notwendiger) Bestandteil der Eingliederung eines Klebebrackets, jedoch eine „besondere Ausführung“ des Eingliederns sei, die aufgrund des in § 4 Abs. 2 GOZ geregelten Zielleistungsprinzips nicht gesondert berechnungsfähig ist.

Die Bundeszahnärztekammer hält an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nr. 6100 und 2197 GOZ möglich ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Bundeszahnärztekammer die Berücksichtigung des Mehraufwandes der adhäsiven Befestigung eines Brackets bei der Gebührenbemessung der Geb.-Nr. 6100 GOZ nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ.“

GOZ 6110

Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes

- Die Entfernung von Kleberesten sowie das Polieren sind mit der Gebühr abgegolten.
- Die Leistung wird je Klebebracket, nicht je Zahn, berechnet.
- Bei einer Umpositionierung eines Brackets kommen GOZ 6110 und GOZ 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets) zur Anwendung.
- Das Entfernen von Attachments in Verbindung mit einer Aligner-Behandlung wird mit dieser Gebühr berechnet.
- Die in der Leistungsbeschreibung genannte Versiegelung umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt- oder Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets. Weitere Fissuren- oder Glattflächenversiegelungen, die aufgrund eigenständiger Indikation unabhängig von der Entfernung eines Klebebrackets erfolgen, unterfallen der GOZ-Nummer 2000.

GOZ 6120

Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel

- Die Vorauswahl am Modell, das Vorbeschleifen des Bandes, die Einprobe, das Adaptieren, das Konturieren, die einfache Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung sind mit dieser Gebühr abgegolten.
- Die Leistung wird je Zahn berechnet.
- Die adhäsive Befestigung des Bandes wird zusätzlich mit GOZ 2197 angesetzt.
- Auch die Rezementierung des Bandes wird mit dieser GOZ-Position berechnet.
- Mit der Gebühr sind die Materialkosten für Standardmaterialien abgegolten. Höherwertige Materialien können nach persönlicher Absprache mit den Patienten vereinbart werden.

GOZ 6130

Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes

- Die Entfernung von Kleberesten sowie das Polieren sind mit der Gebühr abgegolten.
- Die in der Leistungsbeschreibung genannte Versiegelung umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt- und Umgebungsfläche des entfernten Bandes. Weitere Fissuren- oder Glattflächenversiegelungen, die aufgrund eigenständiger Indikation unabhängig von der Entfernung eines Bandes erfolgen, unterfallen der GOZ-Nummer 2000.

GOZ 6140

Eingliederung eines Teilbogens

- Mit der Gebühr sind das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren abgegolten.
- Die Leistung ist unter Umständen auch neben der Eingliederung eines ungeteilten Bogens (GOZ 6150) berechnungsfähig.
- Die Gebühr wird je Teilbogen angesetzt.
- Auch die Wiedereingliederung eines gelösten Teilbogens wird mit dieser GOZ-Nummer berechnet.

- Mit der Gebühr sind die Materialkosten für Standardmaterialien abgegolten. Höherwertige Materialien können nach persönlicher Absprache mit den Patienten vereinbart werden.
- Die Entfernung eines Teilbogens wird mit der GOÄ-Nummer 2702 (Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder Entfernung) berechnet.

GOZ 6150

Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer

- Mit der Gebühr sind das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren abgegolten.
- Die Leistung ist unter Umständen auch neben der Eingliederung von Teilbögen (GOZ 6140) berechnungsfähig.
- Die Gebühr wird je Bogen angesetzt.
- Auch die Wiedereingliederung eines gelösten Bogens wird mit dieser GOZ-Nummer berechnet.
- Mit der Gebühr sind die Materialkosten für Standardmaterialien abgegolten. Höherwertige Materialien können nach persönlicher Absprache mit den Patienten vereinbart werden.
- Die Entfernung eines ungeteilten Bogens wird mit der GOÄ-Nummer 2702 (Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder Entfernung) berechnet.

GOZ 6160

Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)

- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel sind separat berechnungsfähig.
- Material- und Laborkosten werden gesondert berechnet.

GOZ 6170

Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe

- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel sind separat berechnungsfähig.
- Material- und Laborkosten werden gesondert berechnet.

GOZ 6180

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig

- Mit dieser Gebühr werden ausschließlich Wiederherstellungs- und Erweiterungsmaßnahmen für herausnehmbare kieferorthopädische Geräte und Apparaturen einschließlich der erforderlichen Abformungen berechnet.
- Die Leistung ist je Kiefer und Sitzung berechnungsfähig.
- Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten oder Apparaturen werden analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

- Neben dieser Leistung ist die eingehende Untersuchung (GOZ 0010) in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.
- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.

- Die Leistung kann sich auch auf andere zahnmedizinische Gebiete beziehen, sie ist nicht an den kieferorthopädischen Bereich gebunden.
- Die Gebühr kann im Behandlungsverlauf mehrfach berechnet werden.

GOZ 6200

Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen

- Die Gebühr umfasst Hilfsmittel jeglicher Art (auch konfektioniert), die Funktionsstörungen, wie beispielsweise Daumenlutschen, Lippenbeißen oder Zungenpressen, beseitigen können.
- Die Anleitung zum Gebrauch sowie Verlaufskontrollen sind Leistungsbestandteil.
- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.
- Material- und Laborkosten können separat berechnet werden.

GOZ 6210

Kontrolle des Behandlungsverlaufes oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung

- Diese Gebührennummer bezieht sich auf Kontrollen eines kieferorthopädischen Behandlungsverlaufes oder auf eine Weiterführung der Retention in denjenigen Fällen, die nicht den Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) unterliegen, wie beispielsweise Vorbehandlung, Frühbehandlung oder im Vertretungsfall.
- Diese Gebührennummer kommt ebenfalls zur Anwendung bei Kontrollen im Zusammenhang mit den Nummern 6030 bis 6080, wenn sich die Behandlungszeit inklusive Retentionsphase über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckt.
- Die Gebühr wird für alle Kontrollen zu den Behandlungen nach den Nummern 6090 (Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase), 6200 (Eingliedern von Hilfsmitteln), 6230 (Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln), 6240 (Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes), 6250 (Beseitigung des Diastemas) und 6260 (Einordnung eines verlagerten Zahnes) angesetzt.
- Die Gebühr wird auch bei Kontrollen im Verlauf einer gesteuerten Extraktionstherapie angewendet und je Sitzung berechnet.

GOZ 6220

Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer

- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.
- Die Leistung ist je Kiefer berechnungsfähig.
- Für ein bimaxillär wirkendes Gerät wird die Gebühr zweimal angesetzt.



GOZ 6230**Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer**

- Die Gebühr wird für die Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, die nicht im Zusammenhang mit den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) stehen, berechnet.
- Maßnahmen zum Offenhalten einer Zahnücke mittels eines Gerätes werden mit GOZ 6240 (Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes) berechnet.

GOZ 6240**Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)**

- Die Leistung kann mit feststehendem oder abnehmbarem Gerät erfolgen.
- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.
- Die Gebühr wird je offen zu haltender Lücke angesetzt.

GOZ 6250**Beseitigung des Diastemas, als selbstständige Leistung**

- Die Leistung umschreibt die Verringerung oder Beseitigung von Lücken zwischen Zähnen mittels kieferorthopädischer Maßnahmen.
- Die chirurgische Vorbehandlung des echten Diastemas (Diastema mediale) wird nach der GOZ-Nummer 3280 (Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens) berechnet.
- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.

GOZ 6260**Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen, als selbstständige Leistung**

- Die Leistung ist nur als selbstständige kieferorthopädische Maßnahme berechenbar.
- Zusätzlich können notwendige chirurgische Maßnahmen berechnet werden.
- Die Leistung kann nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnet werden.

Analoge Leistungen**Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ****Entfernung von Zementresten/Kunststoff durch eine/-n andere/-n Zahnärztin/Zahnarzt**

Grundsätzlich kann die Entfernung des Befestigungszementes in Verbindung mit der Entfernung von Retainer oder Brackets nicht separat berechnet werden. Werden allerdings Zementreste bei Patienten entfernt, bei denen der Retainer oder die Brackets bereits durch eine andere Behandlerin oder einen anderen Behandler abgenommen wurden, kann dies separat berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie**

Durch die Verwendung von ClinCheck® erfolgen die virtuelle 3D-Planung und die Ausarbeitung eines Behandlungsplanes. Mit der Software werden die geplanten Zahnbewegungen während der Therapie veranschaulicht und das gewünschte Behandlungsergebnis dargestellt. Diese Planung ist besonders vor einer Aligner-Behandlung sinnvoll.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Approximale Schmelzreduktion**

Die approximale Schmelzreduktion (ASR) wird überwiegend zur Platzgewinnung bei Engstand eingesetzt. Durch das Polieren der seitlichen Zahnkontaktflächen kann im Zahnbogen Platz geschaffen und Extraktionen vermieden werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ oder GOÄ 2702**Entfernen oder Ausligieren von Bögen und Teilbögen**

Das Entfernen oder Ausligieren von Bögen und Teilbögen ist im Leistungstext der GOZ-Positionen 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) und 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens) nicht enthalten.

Die Bundeszahnärztekammer stellt in ihrem Kommentar zur GOZ zu beiden Gebühren fest: „Die Entfernung eines Teilbogens/ eines ungeteilten Bogens ist unter der Nummer 2702 (GOÄ) beschrieben.“

Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) vertritt die Auffassung, die Leistung müsse analog berechnet werden, weil sie nicht in der GOZ beschrieben sei.

Einig ist man sich darin, dass das Ausgliedern nicht Bestandteil der Leistungen 6140 oder 6150 GOZ ist.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Eingliederung eines feststehenden Retainers**

(Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer)

„Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Februar 2021 (Az.: BVerwG 5 C 7.19) entschieden, dass die Eingliederung des feststehenden Retainers eine besondere Ausführung der Retention sei und daher nicht neben den Kernpositionen berechnet werden könne.“

Neben den kieferorthopädischen Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ ist die Eingliederung eines feststehenden Retentionsgerätes danach nicht zusätzlich berechenbar.

Das Urteil überzeugt weder fachlich noch gebührenrechtlich.

Die Leistungsbeschreibungen der Geb.-Nr. 6030 bis 6080 GOZ enthalten keinen entsprechenden Abrechnungsausschluss.

Die Eingliederung eines feststehenden Retentionsgerätes ist kein methodisch notwendiger Bestandteil der Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ, sodass die zusätzliche Berechnung auch nicht durch § 4 Absatz 2 GOZ ausgeschlossen wäre.

Lupenbrillen + Lichtsysteme für Medizin und Technik

BaLUPO® ergo V / V Pro
by **admetec**

Die weltweit erste ergonomische
Lupenbrille mit einstellbarer
Vergrößerung!



**3 Vergrößerungen
nahtlos umschalten**
3.8 > 5.3 > 7-fach/
5.6 > 7.4 > 10-fach

Weltneuheit!

3 Vergrößerungen
in einer Lupenbrille



Ergonomisches Design

für eine optimale Kopf- und Körperhaltung



Maximaler Komfort

Extra leicht für ermüdungsfreies Arbeiten



Jetzt auch in München:
Hohenzollernstraße 18a



BAJOHR

OPTECMED®

Tel. 089 21023280 | info@lupenbrille.de

www.lupenbrille.de

Bundesweiter Außendienst sowie weitere
Fachgeschäfte in Berlin, Hamburg und Einbeck

ANZEIGE

Die Bundeszahnärztekammer hält an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine gesonderte Berechnung der Eingliederung eines festsitzenden Retainers neben den Kernpositionen zulässig ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Bundeszahnärztekammer die Berücksichtigung des Mehraufwandes der Eingliederung eines festsitzenden Retainers bei der Gebührenbemessung der jeweiligen Grundleistung (GOZ-Nrn. 6030 bis 6080) nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ."

Fazit

Bei Privatversicherten besteht keine generelle Verpflichtung, einen privaten Heil- und Kostenplan zu erstellen, wenn die Patienten dies nicht ausdrücklich wünschen. Lediglich durch § 9 Abs. 2 GOZ werden Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, den Patienten einen Kostenvoranschlag anzubieten, sofern die voraussichtlichen Laborkosten einen Betrag von 1.000 Euro überschreiten. Es empfiehlt sich somit die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes, damit die Patienten die zu erwartenden Kosten einschätzen können.

Der finanzielle Aufwand für eine kieferorthopädische Behandlung variiert je nach der individuellen Ausgangslage und den Bedürfnissen der Patienten. Da die Kosten allgemein als sehr hoch eingeschätzt werden, ist die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes in jedem Fall ratsam.

Die Kostenvorausberechnung sollte alle abschätzbaren Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Versorgung enthalten. Können Begleitleistungen wie Untersuchungen oder Prophylaxemaßnahmen im Kostenplan nicht berücksichtigt werden, ist zumindest ein Hinweis erforderlich, dass diese zusätzlich anfallen können.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK